

VG München

Urteil vom 8.5.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am ... Januar 1973 in K. geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 22. Juni 1999 in das Bundesgebiet ein und stellte am folgenden Tag einen Asylantrag. Diesen lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom ... Juni 1999 unter Feststellung eines Abschiebungsverbots im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG 1990 hinsichtlich des Irak ab.

Der Kläger erhielt daraufhin vom Landratsamt R. am ... August 1999 eine bis zum ... August 2001 gültige Aufenthaltsbefugnis, die von der Beklagten mehrfach verlängert wurde, zuletzt am ... August 2005 als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG bis zum ... August 2008.

Mit Bescheid vom ... März 2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Feststellung des Abschiebungsverbots im Bescheid vom ... Juni 1999 und verneinte zugleich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Die hiergegen erhobene Klage des Klägers wurde mit rechtskräftig gewordenem Urteil des Verwaltungsgerichts München vom ... Juni 2006 (Az. M 1 K 05.50354) abgewiesen.

Mit Schreiben vom ... August 2006 zur Absicht angehört, die Aufenthaltserlaubnis zu widerrufen, trug der Kläger im Wesentlichen vor, die allgemeine Lage im Irak sei sehr schlecht. Es gebe dort keine Sicherheit. Er habe eine für knapp 4 $\frac{1}{2}$ Jahre vertraglich gesicherte Beschäftigung als freier Mitarbeiter einer Hausverwaltung, die er im Falle des Widerrufs der Aufenthaltserlaubnis verlieren würde. Schließlich würde er gerne eine Urlaubsreise unternehmen.

Mit Bescheid vom ... September 2006 widerrief die Beklagte die dem Kläger erteilte Aufenthaltserlaubnis und drohte ihm unter gleichzeitiger Bestimmung einer Ausreisefrist von einer Woche ab Eintritt der Vollziehbarkeit des Widerrufs die Abschiebung in den Irak oder einen anderen zu seiner Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat an. Gleichzeitig wurde dem Kläger eine Duldung bis 4. März 2007 unter ausdrücklicher Gestattung der Erwerbstätigkeit erteilt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, bei dem Kläger seien die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG für den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis erfüllt, weil infolge des bestandskräftigen Widerrufsbescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15. März 2006 die Rechtsstellung als ausländischer Flüchtling erloschen sei. Der Widerruf der Aufenthaltserlaubnis sei nicht deswegen ermessensfehlerhaft, weil der Kläger ggf. im Wege der Ermessensreduzierung auf Null einen Anspruch auf Erteilung desselben Aufenthaltstitels habe, der ihm mit dem Widerrufsbescheid entzogen werde. Er erfülle nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit dem unanfechtbar gewordenen Bescheid vom ... März 2006 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verneint habe. Dasselbe gelte hinsichtlich eines Anspruchs nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG unanfechtbar verneint habe. Weitere Anspruchsgrundlagen seien nicht ersichtlich.

Die aufgrund des der Beklagten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG eingeräumten Ermessens vorzunehmende Güter- und Interessenabwägung falle im vorliegenden Fall zu Ungunsten des Klägers aus. Beim Wegfall der Anerkennung als ausländischer Flüchtling liege eine Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts nicht mehr im öffentlichen Interesse, da der für die Gewährung des Aufenthaltsrechts allein maßgebliche Aufenthaltswert entfallen sei. Das persönliche Interesse des Klägers, sich weiterhin in Deutschland aufhalten bzw. wiedereinreisen zu dürfen, müsse gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Beendigung des Aufenthalts zurücktreten. Insoweit falle lediglich die Dauer seines bisherigen rechtmäßigen Aufenthalts ins Gewicht. Eine Aufenthaltsverfestigung sei auf Grund des relativ kurzen Aufenthalts jedoch noch nicht eingetreten. Familiäre Bindungen seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Die von ihm vorgetragenen Interessen seien gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung nachrangig.

Am 2. Oktober 2006 erhob der Kläger gegen Bescheid vom ... September 2006 durch seine Bevollmächtigten bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Kläger halte sich seit sieben Jahren im Bundesgebiet auf, sei integriert und sichere ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel seinen Lebensunterhalt. Zur Glaubhaftmachung der Integrationsbemühungen wurden Bescheinigungen über die Teilnahme an den ersten beiden Kursabschnitten eines Integrationskurses in der Zeit vom ... Februar bis ... April 2007 vorgelegt. Er könne wegen des im Irak herrschenden Bürgerkriegs nicht abgeschoben werden. Er sei in seiner gewerblichen Betätigung durch den Status eines geduldeten Ausländers sowie die damit verbundene räumliche Beschränkung seines Aufenthalts erheblich in seiner persönlichen und gewerblichen Freizügigkeit beeinträchtigt. Nur das Absehen von dem Widerruf der Aufenthaltserlaubnis hätte daher sachgerechtem Ermessensgebrauch entsprochen.

Der Kläger beantragte zuletzt,

den Bescheid der Beklagten vom ... September 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Sie trug in Ergänzung ihrer Ermessensbegründung gemäß § 114 Satz 2 VwGO vor, nach der Rechtsprechung komme bereits der Tatsache, dass der den maßgeblichen Erteilungsgrund für die Aufenthaltserlaubnis bildende Flüchtlingsstatus des Klägers widerrufen worden sei, erhebliches Gewicht zu. Die Erwerbstätigkeit des Klägers stehe dem Widerruf nicht entgegen. Dieser Umstand sei angesichts der begrenzten Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet nicht ausschlaggebend. Im Übrigen habe er, nachdem ihm erstmals am 30. August 1999 die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich erlaubt worden sei, ab dem 8. Oktober 2001 für eine unbekannte Zeit Sozialhilfe bezogen. 2005 sei er nach eigenen Angaben vier bis fünf Monate lang arbeitslos gewesen. Am 1. Dezember 2005 habe er ein Gewerbe für Hausmeisterarbeiten angemeldet. Er könne auch nach seiner Rückkehr in den Irak (selbständig) erwerbstätig sein. Soweit der Kläger sich auf seine Integration im Bundesgebiet berufe, sei darauf hinzuweisen, dass seine deutschen Sprachkenntnisse nach fast sieben Jahren mangelhaft seien, da er nach eigener Angabe fast die ganze Zeit nur Kontakt zu Irakern und Türken gehabt habe. Ebenso wenig könne die Lage im Irak zur Ermessensfehlerhaftigkeit des Widerrufs der Aufenthaltserlaubnis führen. Insoweit sei die Beklagte zunächst daran gebunden, dass vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kein Abschiebungshindernis festgestellt worden sei. Zwar sei die Sicherheitslage im Irak zum Teil problematisch, was aber nichts daran ändere, dass eine freiwillige Rückkehr grundsätzlich zumutbar sei, zumal die Gefahren nicht landesweit herrschten. Im Übrigen werde gegenwärtig auf Abschiebungen in den Irak verzichtet.

Am ... Dezember 2006 wurde eine Übersicht der Deutschen Rentenversicherung Oberbayern über den Versicherungsverlauf vom ... August 2000 bis zum ... Dezember 2006 nachgereicht. Daraus ergibt sich, dass der Kläger in dem Berichtszeitraum von 76 Monaten 31 Monate lang sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, zuletzt bis 31. Dezember 2004.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakten sowie die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Verhandlung Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom ... September 2006, mit dem die Beklagte die Aufenthaltserlaubnis des Klägers, deren Geltungsdauer am ... August 2008 geendet hätte, widerrufen und dem Kläger die Abschiebung angedroht hat, ist rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG kann der Aufenthaltstitel eines Ausländers nur widerrufen werden, wenn seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird. Der gesetzliche Tatbestand dieser Vorschrift ist erfüllt. Nach § 3 AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361) war ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hatte, dass ihm in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die in § 51 Abs. 1 AuslG 1990 bezeichneten Gefahren drohen. Diese im vorliegenden Fall vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit dem Bescheid vom 25. Juni 1999 getroffene Feststellung ist mit dem unanfechtbar gewordenen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15. März 2006 gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG widerrufen und damit unwirksam geworden (§ 49 Abs. 4 VwVfG).

2. Auch die nach Maßgabe des § 114 Satz 1 VwGO nur eingeschränkter gerichtlicher Überprüfung zugängliche Ermessensentscheidung über den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis ist nicht zu beanstanden.

2.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Ermessensausübung beim Widerruf eines asylrechtlich oder durch vergleichbaren Abschiebungsschutz bedingten Aufenthaltsrechts aufgrund des § 43 Abs. 1 Satz 4 AuslG 1990, der vor dem 1. Januar 2005 dasselbe regelte wie nunmehr § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG, grundsätzlich u. a. folgendes ausgeführt (BVerwG vom 20.02.2003 - 1 C 13.02 - BVerwGE 117, 380 = InfAuslR 2003, 324 = Buchholz 402.240 § 43 AuslG Nr. 1):

„Der Gesetzgeber hat das der Ausländerbehörde in § 43 Abs. 1 AuslG eingeräumte Ermessen nicht an bestimmte Vorgaben geknüpft, sondern insoweit einen weiten Spielraum eröffnet. Die Behörde darf danach grundsätzlich davon ausgehen, dass in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG in der Regel ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung besteht, falls nicht aus anderen Rechtsgründen ein gleichwertiger Aufenthaltstitel zu gewähren ist. Bei ihrer Ermessensausübung muss die Ausländerbehörde allerdings sämtliche Umstände des Einzelfalles und damit auch die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland in den Blick nehmen, wie sie beispielhaft für die Aufenthaltsbeendigung durch Ermessensausweisung in § 45 Abs. 2 AuslG aufgeführt sind. Dazu gehören u. a. insbesondere auch die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet.“

An dieser im Wesentlichen auf die Gesetzesbegründung abstellenden Auslegung hat sich durch den Erlass des Zuwanderungsgesetzes nichts geändert. Der Gesetzgeber hat mit § 52 Abs. 1 AufenthG eine inhaltlich der Regelung des § 43 Abs. 1 AuslG 1990 entsprechende Regelung treffen wollen, ergänzt um die Klarstellung, dass die in § 52 Abs. 1 AufenthG abschließend formulierten Widerrufsgründe einen Widerruf nach § 52 Abs. 2 AufenthG unberührt lassen. In § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG wurde der Verweis auf das in Art. 15 Abs. 3 Nr. 3 des Zuwanderungsgesetzes aufgehobene Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge für entbehrlich erklärt (BT-Drucks 22/03 vom 16.01.2003, S. 206). Daraus folgt, dass die Ausländerbehörde von einer nicht unzutreffenden Wertung ausgeht, wenn sie es bei dem Grundsatz des

Widerrufs eines asylbedingt erteilten Aufenthaltsrechts im Sinne einer gesetzlichen Erlöschensautomatik belässt, wie sie nach dem Ausländergesetz 1965 noch zwingend vorgesehen war, sofern keine besonderen Umstände des Einzelfalles vorliegen, die es gebieten, ein sachlich nicht gerechtfertigtes Ergebnis zu vermeiden.

2.2 Die Auffassung der Beklagten, dass dem öffentlichen Interesse an dem Widerruf höherrangige private Interessen des Klägers nicht entgegenstehen, ist nicht zu beanstanden.

2.2.1 Der Widerrufsbescheid ist nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil er in einem Zeitpunkt erlassen wurde, in dem der Kläger wegen der Anrechnung des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis vor dem 1. Januar 2005 nach § 102 Satz 2 AufenthG die zeitlichen Voraussetzungen des hier allein in Betracht kommenden § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis möglicherweise hätte erfüllen können. Bereits im zeitlichen Geltungsbereich des Ausländergesetzes 1990 war durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt (BVerwG vom 20.02.2003, a. a. O.), dass der Widerruf einer nach § 68 AsylVfG 1992 erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG bei Wegfall der Asylberechtigung nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach § 27 Abs. 2 AuslG oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AuslG unter Berücksichtigung der Zeiten seiner asylbedingten Aufenthaltserlaubnis erfüllte. Denn ein auf der Asylanerkennung aufbauendes Aufenthaltsrecht sei selbst asylbedingt und unterliege ebenfalls dem Widerruf; es könne daher dem Widerruf der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG 1990 nicht entgegenstehen (BVerwG vom 20.02.2003, a. a. O.). Diese Grundsätze können auch auf die durch das AufenthG geschaffene Rechtslage übertragen werden. Deshalb kann offen bleiben, ob der Kläger – abgesehen davon, dass er eine nach § 81 Abs. 1 AufenthG antragsbedürftige Niederlassungserlaubnis jedenfalls nicht rechtzeitig vor Erlass des Widerrufsbescheids beantragt hat – neben den zeitlichen Voraussetzungen die übrigen Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG erfüllt hätte. Daran bestehen allerdings Zweifel, da durch das Sicherheitsgespräch vom ... Oktober 2006 (vgl. Blatt 43 der Sicherheitsakte) hinreichend festgestellt sein dürfte, dass der Kläger auch nach seiner Selbsteinschätzung die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG selbst unter den nach § 104 Abs. 2 AufenthG bzw. gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 AufenthG geltenden Erleichterungen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 AufenthG) nicht erfüllte, weil er nicht gut genug Deutsch sprach.

2.2 Der Widerrufsbescheid ist auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel, den sie dem Ausländer aus anderen Rechtsgründen sogleich wieder erteilen müsste, nicht widerrufen darf (BVerwG vom 20.02.2003, a. a. O.). Dieser Ermessensgrundsatz wurde von der Beklagten beachtet, die hierbei zu dem zutreffenden Ergebnis gelangte, dass der Kläger keinen anderweitigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat.

2.2.1 Geprüft wurde dies zwar ausdrücklich nur für die Fälle des § 25 Abs. 2 und 3 AufenthG. Auch die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG liegen nach der Rechtsprechung der Kammer jedoch nicht vor, da der Kläger, bei dem keine besonderen humanitären Umstände ersichtlich sind, sich weder in einer Ausnahmesituation befindet, die eine außergewöhnliche Härte im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG begründet, noch daran gehindert ist, freiwillig auszureisen.

Zwar ist einem Ausländer die Ausreise im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn sowohl der Abschiebung als auch der freiwilligen Ausreise inlandsbezogene oder zielstaatsbezogene rechtliche Hindernisse entgegenstehen, welche die Ausreise ausschließen oder als unzumutbar erscheinen lassen (BVerwG vom 27.06.2006 - 1 C 14.05 - BVerwGE 126, 192 = DVBl 2006, 1509 = NVwZ 2006, 1418 = ZAR 2006, 408 = InfAuslR 2007, 4 = EzAR-NF 33 Nr. 4). Auch bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind die Ausländerbehörden und die Gerichte aber nach § 42 Satz 1 AsylVfG an die unanfechtbare Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über das Vorliegen von (zielstaatsbezogenen) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG gebunden (BVerwG vom 27.06.2006, a. a. O.). Diese Entscheidung wurde vorliegend mit dem bestandskräftigen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ... März 2006 zu Ungunsten des Klägers getroffen. Für inlandsbezogene Abschiebungshindernisse ist nichts vorgetragen oder ersichtlich.

2.2.2 Auch aus der Tatsache, dass nun schon längere Zeit von der obersten Landesbehörde ein allgemeiner Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG angeordnet ist, ließe sich für den Kläger kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis herleiten. Denn der in Bayern bestehende Abschiebestopp-Erlass für irakische Staatsangehörige, der sich an entsprechenden Beschlüssen der Innenministerkonferenz (IMK) orientiert, beruht nicht auf humanitären Gründen, sondern darauf, dass es bisher keine Flugverbindungen in den Irak gegeben hat und es nach wie vor an einem Rückübernahmeabkommen mit dem Irak fehlt. Der Erlass stellt daher keine Anordnung dar, die aus humanitären Gründen wegen der schwierigen Sicherheits- oder Versorgungslage im Irak und den sich daraus für die Zivilbevölkerung allgemein ergebenden Gefahren getroffen worden ist. Er lässt somit keinen Schluss auf die Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise zu. Bei dieser Sachlage ist es nicht geboten, etwa mit Rücksicht auf das gesetzgeberische Ziel der Vermeidung von Kettenduldungen, dem einzelnen Ausländer – unabhängig von einer allgemeinen Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 23 Abs. 1 AufenthG – eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer individuellen Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen (zu allem: BVerwG vom 27.06.2006, a. a. O.).

2.2.3 Der Kläger hat im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit der Bleiberechtsregelung nach dem IMK-Beschluss vom 17. November 2006 und den vorläufigen bayerischen Bestimmungen zur Umsetzung dieses Beschlusses, weil er sich am 17. November 2006 nicht seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat (Nr. 3.1 zweiter Spiegelstrich).

2.2.4 Im vorliegenden Fall ist bereits im angefochtenen Bescheid der wesentliche Gesichtspunkt im Sinne des § 55 Abs. 3 AufenthG, der einer Ermessensausübung zu Lasten des Klägers entgegenstehen könnte, zutreffend und vollständig gewürdigt worden, indem dort auf die inzwischen siebenjährige Dauer seines rechtmäßigen Aufenthalts hingewiesen wurde. Dieser ist aber zu Recht schon deshalb keine gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung höherrangige Bedeutung beizumessen, weil das Gesetz unter den Bedingungen des § 26 Abs. 4 AufenthG die Mindestvoraussetzungen für eine Verfestigung des Aufenthalts im Sinne eines Ermessensanspruchs auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis definiert, die der Kläger nach dem oben Ausgeführten wegen seiner

schlechten Sprachkenntnisse nicht erfüllen dürfte. Daher ist das Widerrufsermessen nicht zu seinen Gunsten auf Null reduziert. Vielmehr verbleibt es für die Ermessensausübung bei dem Grundsatz, dass dieses an (weitere) Vorgaben nicht gebunden ist, weil der Kläger immer nur ein vorübergehendes, jederzeit entziehbares Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Legalisierung seines seit längerem nicht zu beendigenden Aufenthalts besaß.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er in der Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit als Zwischenvermieter, von der er in Wirklichkeit lebt (vgl. Blatt 49 der Sicherheitsakte), während der Zeit seiner Duldung beeinträchtigt wird. Die Erwerbstätigkeit ist ihm ausdrücklich erlaubt worden. Etwaige Beeinträchtigungen seiner Kreditwürdigkeit, die er allerdings nicht substantiiert vorgetragen hat, und seiner Freizügigkeit sind zumutbar. Sollte es zu einer tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung kommen, so ist der Verlust seiner Erwerbsmöglichkeit als solche eine vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommene Folge. Lediglich unter dem Gesichtspunkt des Auswahlermessens können hiergegen Bedenken bestehen. Der Kläger kann sein Gewerbe aber jederzeit ohne Verluste einstellen und wird auch nicht härter als abhängig Beschäftigte getroffen, für die der Verlust des Aufenthaltsrechts mit noch größerer Wahrscheinlichkeit mit dem Verlust der wirtschaftlichen Existenz verbunden ist, während dem Kläger als selbständig Gewerbetreibendem grundsätzlich noch die Möglichkeit verbleibt, seinem Gewerbe vom Ausland aus mit Hilfe eines Handlungsbevollmächtigten weiter nachzugehen.

3. Gegen die Rechtmäßigkeit der nach §§ 58, 59 AufenthG erlassenen Abschiebungsandrohung bestehen keine Bedenken.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO und §§ 708 ff. ZPO.

Gründe im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO für die Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO liegen nicht vor.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i. V. m. Nr. 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 – NVwZ 2004, 1327 = DVBl 2004, 1525).